

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen des Prüflabors

### I. Allgemeine Bestimmungen

Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.  
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als die Batteryuniversity GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### II. Vertragsschluss, Schriftform, Durchführung des Auftrages

1. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend. Dies gilt für alle wesentlichen Vertragsbestandteile. Mündliche, fernmündliche oder durch Mitarbeiter getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden im Rahmen der Vertragsverhandlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Angebote gelten für die Dauer von 30 Tagen ab Datum des Angebots.
2. Der Auftrag wird durch uns unparteiisch und nach den im Angebot/Vertrag bzw. in der Preisliste angegebenen Vorschriften (Normen, Richtlinien etc.) von qualifiziertem Personal mit modernen, dem Stand der Technik entsprechenden physikalisch, technologischen Geräten durchgeführt. Ist für den Auftrag eine zeitliche Frist vereinbart worden, so ist hierin im Zweifel keine Vereinbarung eines Fix-Geschäfts zu sehen. Alle mit dem Auftrag verbundenen mündlichen Aussagen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.
3. Der Besteller darf uns keine Weisungen erteilen, die die tatsächliche Feststellungen verfälschen können. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass uns alle für die Ausführungen des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen.
4. **Wir sind nicht verpflichtet, vor Durchführung der beauftragten Prüfungsleistungen die vom Besteller zur Verfügung gestellten Muster/Prüfobjekte zu überprüfen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf etwaige Rechte Dritter wie auch im Hinblick auf Vereinbarkeit mit dem Stand der Technik, eine fachgerechte Erstellung des Musters/Prüfobjekt oder die gefahrlose Nutzung/Prüfung dieser.**

### III. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung

1. Unsere Rechnungen sind Vorschussrechnungen. Prüfergebnisse werden erst nach Ausgleich der Rechnungen übersandt.
2. Die vereinbarten Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wird ein Vertragsbestandteil durch uns nicht abgewickelt, ohne dass uns dies zugerechnet werden kann, werden sämtliche beauftragten Leistungen im Gesamtauftrag ohne Rabatt und zum aktuellen Listenpreis verrechnet.
3. Zahlungen sind frei Zahlstelle von BU zu leisten. Sie sind sofort fällig.
4. Kommt der Besteller mit der Zahlung oder einer Vorschusszahlung in Verzug, so können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Sofern wir nicht zurücktreten, schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 12%.
5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Minderungsrechtes. Dem Besteller bleibt die Rückforderung geleisteter Zahlungen vorbehalten.

### IV. Prüfzeiten; Verzug, Aufbewahrung

1. Die Ausführungsfrist für den Prüfauftrag wird mit dem Besteller vereinbart und beginnt mit dem Eingang des Auftrags, der Proben, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und dem Ausgleich der Rechnung. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt auch für den Fall, in dem sich die übersandten Prüfobjekte als ungeeignet erweisen.
2. Bei Fristüberschreitung um mehr als 21 Tage kann der Besteller nach einer weiteren Fristsetzung von mindestens 14 Tagen den Auftrag außerordentlich kündigen. Seine Vergütungspflicht erstreckt sich in diesem Fall nur auf die bereits erbrachten Leistungen. Aufgrund einer Fristüberschreitung kann der Besteller nur Ansprüche gegen uns erheben, wenn diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung des Lieferers.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
5. Es besteht keine Pflicht zur Aufbewahrung der Prüfmuster einschließlich der Dokumentation, so dass der Besteller in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 377 HGB gehalten und verpflichtet ist, das von uns abgelieferte Ergebnis unverzüglich zu untersuchen und erkannte Mängel unverzüglich anzuzeigen.

### V. Gefahrübergang

Die Versendung der Prüflinge/Muster erfolgt stets zulasten und auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt sowohl für die Übersendung zu Beginn des Auftrages sowie bei etwaigen Rücksendungen nach Beendigung des Auftrages.

### VI. Kündigung

1. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
2. Beide Parteien können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Wird der Vertrag aus einem wichtigem Grund gekündigt, den wir zu vertreten haben, steht uns eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung insoweit zu. In allen anderen Fällen behalten wir den Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen. Sofern der Besteller im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % der Vergütung, für die noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

### VII. Sachmängel

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1. Mängelrügen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
2. Die Wahl des Mittels der Mangelbeseitigung obliegt uns.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Prüfleistung.
5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

### VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers.
2. Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen frei von Rechten Dritter an uns zu übergeben. Wir sind nicht verpflichtet, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.
3. Für den Fall, dass Dritte gewerbliche Schutzrechte und/oder Urheberrechte an den vom Besteller übergebenen Unterlagen/Materialien etc. geltend machen, stellen wir die Arbeiten sofort ein. Der Besteller verpflichtet sich, uns auf erstes Anfordern hin von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Besteller trägt sämtliche uns mit der Abwehr solcher Ansprüche entstehenden Kosten.

## IX. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Machen von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so werden dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## X. Haftung

1. Der Besteller haftet für alle Schäden, die durch die von ihm zur Verfügung gestellten Prüfobjekte/Muster verursacht werden. Er stellt uns insoweit von jeglicher Haftung – insbesondere auch von Schadensersatzansprüchen Dritter - frei.
2. Für von uns verursachte Schäden haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – gemäß der nachfolgenden Bestimmungen:
  - a) Uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen
    - für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit;
    - die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von dem Lieferanten beruhen;
    - sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden;
    - sowie Arglist
  - b) Wir haften zudem für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das Gleiche gilt, wenn dem Besteller Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
  - c) Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
  - d) Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung des Lieferanten für seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.
3. Weitere Schadensersatzansprüche – aus welchem Rechtsgrund auch immer – sind ausgeschlossen.

## XI. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt. Die Verjährung beginnt mit dem Eingang der Ware beim Besteller.
2. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, im Falle schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung Rechte des Bestellers wegen Sachmängeln neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche spätestens 24 Monate nach Lieferung der ursprünglichen Ware.

## XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferanten. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## XIII. Schriftform, Salvatorische Klausel

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Regelungen treten Regelungen, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.